

Umbenennung der katholischen Grundschule (KGS) Stockheim in eine Gemeinschaftsgrundschule (GGS)

Hintergrund der Anträge ist die Tatsache, dass die vakante Stelle der Schulleitung seit längerem nicht besetzt werden kann, weil nur Bewerbungen berücksichtigt werden können, wenn die Personen ebenfalls katholischen Glaubens sind. Dies führt an vielen konfessionsgebundenen Schulen zu Problemen. Bei einer Gemeinschaftsgrundschule spielt die Konfessionszugehörigkeit der Schulleitung keine Rolle mehr. Die Umwandlung der KGS in eine GGS wird dann vollzogen, wenn mehr als die Hälfte der Elternschaft dafür stimmt. Das Verfahren soll schnell beginnen.

Wahlbenachrichtigung im Amtsblatt 03/2023

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis für den Bürgerentscheid für die Umbenennung der Katholischen Grundschule (KGS) Stockheim in eine Gemeinschaftsgrundschule (GGS) 1. Das Wählerverzeichnis für den Bürgerentscheid für die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler an der KGS Stockheim, Im Kleinenfeld 14, 52372 Kreuzau wird in der Zeit vom 20.03.2023 – 31.03.2023 im Rathaus der Gemeinde Kreuzau, Bahnhofstr. 7, 52372 Kreuzau, Zimmer 110 während der Öffnungszeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. 2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 31.03.2023 bis 12.00 Uhr, beim Bürgermeister der Gemeinde Kreuzau, Bahnhofstraße 7, 52372 Kreuzau, Zimmer 110, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. 3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02.05.2023 die Briefwahlunterlagen für den Bürgerentscheid. 4. Mit den Briefwahlunterlagen erhalten die Wahlberechtigten - einen Stimmzettel für den Bürgerentscheid für die Umbenennung der (KGS) Stockheim in eine (GGS) sowie den für diese Wahl amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und - ein Merkblatt für die Briefwahl. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am 14.05.2023 bis 23.59 Uhr eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt. Nähere Hinweise zur Briefwahl sind dem Merkblatt, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden. Kreuzau, den 17.03.2023 Der Wahlleiter - Eßer –

Wahlablauf im Amtsblatt 03/2023

1. Die Briefwahl zum Bürgerentscheid zur Umbenennung der KGS Stockheim in eine GGS, für die Wahlberechtigten der Schülerinnen und Schüler der KGS Stockheim, findet bis zum 14.05.2023 statt.
2. Die Wahlunterlagen sind für die Wahlberechtigten auf ihre Schule abgestimmt. Die Wahlberechtigten haben je Schülerin oder Schüler nur eine Stimme.
3. Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel -im verschlossenen Stimmzettelumschlag- und der unterschriebenen „Versicherung an Eides statt“ ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens bis 14.05.2023, 23.59 Uhr eingeht. Der rote Wahlbriefumschlag kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Wahlbrief kann bei der Deutschen Post unentgeltlich (bereits frankiert) eingeliefert werden.

Der Briefwahlvorstand tritt am 15.05.2023 um 10.00 Uhr im Rathaus Kreuzau, Bahnhofstr. 7, 52372 Kreuzau zusammen. Die Briefwahlunterlagen werden durch den Briefwahlvorstand geprüft und die verschlossenen Stimmzettelumschläge nach der Trennung von der „Versicherung an Eides statt“ zur Feststellung des Wahlergebnisses den jeweiligen Stimmbezirken (Schulen) zugeordnet.

4. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeifügt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Kreuzau, den 18. April 2023 Der Bürgermeister - Eßer –

Quelle: Amtsblatt der Gemeinde Kreuzau 03 und 04/2023

Beschluss der Umbenennung aus dem Amtsblatt 06/2023

Umwandlung der Katholischen Grundschulen Kreuzau und Stockheim in Gemeinschaftsgrundschulen Die Mehrheit der Eltern und Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler an den Grundschulstandorten Kreuzau und Stockheim hatte zu Jahresbeginn den Antrag gestellt, die bisherigen Katholischen Grundschulen in Gemeinschaftsgrundschulen umzuwandeln. Es folgte ein vorgeschriebenes Abstimmungsverfahren. An beiden Schulstandorten hat sich in der Folge über die Hälfte der Stimmberechtigten für eine Umwandlung von katholischen Bekenntnisschulen in Gemeinschaftsgrundschulen ausgesprochen. Der Rat hat nunmehr die Verwaltung gebeten, die Umwandlungen in Abstimmung mit der Bezirksregierung zum Beginn des neuen Schuljahres umzusetzen.